

BVGer D-3280/2014 vom 16. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3280_2014

FR: TAF D-3280/2014 du 16 mars 2016

IT: TAF D-3280/2014 del 16 marzo 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise das vormalige BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der entsprechenden Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren grundsätzlich das neue Recht.

E. 2.1

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen einzutreten.

E. 2.2

Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich um eine Ersatzmassnahme für eine nicht vollziehbare Wegweisung (vgl. BVGE 2009/40 E. 4.2.1). Als solche kann sie aufgrund ihres akzessorischen Charakters nicht selbständig, sondern nur zusammen mit dem Entscheid über die Wegweisung in Rechtskraft erwachsen beziehungsweise Rechtswirkungen entfalten. Mangels gesetzlicher Grundlage kann es jedoch keinen Ersatz (vorläufige Aufnahme) für eine nicht angeordnete Massnahme (Wegweisung) geben (vgl. bspw. Urteile des BVGer E-2481/2015 vom 21. Mai 2015, D-3605/2014 vom 9. Januar 2015, D-3341/2014 vom 10. Dezember 2014, E-776/2013 vom 8. April 2014). Auf den

Antrag, es sei festzustellen, dass die Rechtswirkungen der vorläufigen Aufnahme im Falle der Aufhebung der angefochtenen Verfügung ab Datum der angefochtenen Verfügung fortbestünden (Rechtsbegehren [5]), ist zufolge Unzulässigkeit nicht einzutreten.

E. 2.3

Hinsichtlich des Antrags auf Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs ist auf die konstante Rechtsprechung zu verweisen, aus der klar hervorgeht, dass bei festgestellter Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund der alternativen Natur der Vollzugshindernisse bezüglich des Antrags auf Feststellung dessen Unzulässigkeit kein schützenswertes Interesse besteht (vgl. statt vieler: BVGE 2011/7 E. 8 und 2009/51 E. 5.4). Auf den Eventualantrag, es sei betreffend den Beschwerdeführenden 1 die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen (Rechtsbegehren [8]), ist daher nicht einzutreten.

E. 3

Mit Beschwerde kann im Bereich des Asylrechts die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG); im Bereich des Ausländerrechts kommt Art. 49 VwVG zur Anwendung (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Vorab rügen die Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmitteleingabe verschiedene Verletzungen formellen Rechts (vgl. dazu nachstehend E. 4.1.1 - 4.1.4). Konkret sei das rechtliche Gehör (Anspruch auf Akteneinsicht inklusive der Begründungspflicht) sowie die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts durch das BFM verletzt worden. Diese Rügen, insbesondere diejenige der unvollständigen und unrichtigen Sachverhaltsfeststellung, sind vorweg zu prüfen, da ein allenfalls ungenügend abgeklärter Sachverhalt eine materielle Beurteilung verunmöglichen würde.

E. 4.1.1

Im Einzelnen monieren die Beschwerdeführenden, die Vorinstanz habe die Einsicht in den internen Antrag auf vorläufige Aufnahme trotz Aufforderung nicht offengelegt. Das Bundesverwaltungsgericht habe in einem anderen Fall Einsicht in den fraglichen Antrag gewährt. Vorliegend bestehe kein Grund, von dieser neuen Praxis abzuweichen. Diesbezüglich ist vollumfänglich auf die Ausführungen in der Zwischenverfügung vom 14. Juli 2014 zu verweisen, worin festgehalten wurde, dass aus der angefochtenen Verfügung klar ersichtlich sei, aus welchem Grund die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden angeordnet worden sei (Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund der damaligen Sicherheitslage in Syrien), und sie damit in casu kein schützenswertes Interesse an der Offenlegung des internen Formulars (...), dessen Struktur und Aufbau ebenso wie die Grundlage der Unzumutbarkeitsvermutung dem Rechtsvertreter aus dem von ihm erwähnten Verfahren bekannt sei, darzulegen vermöchten. Vorliegend kann somit nicht von einer Verletzung des Akteneinsichtsrechts und mithin einer solchen des rechtlichen Gehörs gesprochen werden.

E. 4.1.2

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Sie

muss die für das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis führen (beispielsweise durch die Einholung eines Gutachtens). Dieser Grundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt, er findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG). Trotz des Untersuchungsgrundsatzes kann sich nämlich die entscheidende Behörde in der Regel darauf beschränken, die Vorbringen eines Gesuchstellers zu würdigen und die von ihm angebotenen Beweise abzunehmen, ohne weitere Abklärungen vornehmen zu müssen. Eine ergänzende Untersuchung kann sich jedoch aufdrängen, wenn aufgrund dieser Vorbringen und Beweismittel berechtigte Zweifel oder Unsicherheiten bestehen, die voraussichtlich nur mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 S. 414 f. sowie Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 23 E. 5a S. 222). Vorliegend ging die Vorinstanz aufgrund der Parteiauskünfte und der von den Beschwerdeführenden eingereichten Beweismittel (Art. 12 Bst. c VwVG) offensichtlich davon aus, dass der rechtserhebliche Sachverhalt als erstellt gelten könne und keine weiteren Beweismassnahmen zu ergreifen seien. So gilt ein Sachverhalt erst dann als unvollständig festgestellt, wenn nicht über alle rechtserheblichen Umstände Beweis geführt wurde oder wenn eine entscheiderelevante Tatsache zwar erhoben wurde, diese jedoch daraufhin nicht gewürdigt wurde und nicht in den Entscheid einfluss (vgl. Zibung/Hofstetter, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], 2009, Art. 49 N 38; siehe zum Ganzen auch Benjamin Schindler, in: Auer et al. [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Rz. 28 zu Art. 49). Die Vorinstanz gelangte nach einer gesamtheitlichen Würdigung der aktenkundigen Parteivorbringen und der Beweismittel zu einem anderen Schluss als die Beschwerdeführenden, was jedenfalls weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes darstellt. Zudem beruht der vorinstanzliche Entscheid auf einer laufenden Überprüfung und Einschätzung der aktuellen Situation in Syrien.

E. 4.1.3

Weiter ist bezüglich der gerügten Verletzung der Abklärungs- und Begründungspflicht anzuführen, dass die Vorinstanz in Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) die Vorbringen der Beschwerdeführenden tatsächlich hörte, sorgfältig und ernsthaft prüfte und in der Entscheidungsfindung berücksichtigte, was sich entsprechend in den betreffenden Erwägungen niederschlug. Namentlich kann aufgrund einer Überprüfung der Akten entgegen den Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe keine Rede davon sein, im Wesentlichen habe sich das BFM auf die Behauptung beschränkt, die Vorbringen des Beschwerdeführenden 1 seien nicht glaubhaft beziehungsweise nicht asylrelevant, und die Vorinstanz hätte in diesem Zusammenhang zwingend weitere Abklärungen - insbesondere eine weitere Anhörung - durchführen müssen. Sodann wird diesbezüglich zwar zutreffend eingewendet, die Hilfswerksvertretung habe sich bei der Anhörung des Beschwerdeführenden 1 zur Bemerkung veranlasst gesehen, dass von (...) bis zur (...) keine Pause gemacht worden sei, was die Konzentration der Beteiligten allenfalls geschwächt haben könnte. Indessen ergibt die Durchsicht des entsprechenden Protokolls keine Hinweise darauf, dass sich der Verzicht auf eine Pause in negativer Weise auf die Anhörung beziehungsweise die daran Beteiligten ausgewirkt beziehungsweise insbesondere das Aussageverhalten des Beschwerdeführenden 1 beeinträchtigt hätte.

E. 4.1.4

Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Somit darf die Vorinstanz sich bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b). In casu geht aus der Verfügung des BFM vom 5. Mai 2014 namentlich hervor, dass sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid mit den Vorbringen der Beschwerdeführenden sehr differenziert auseinandergesetzt hat und dabei insbesondere zum Ergebnis gelangt ist, dass sie nicht glaubhaft seien. Eine konkrete Würdigung des Einzelfalles ist zweifellos erfolgt, und es ist absolut nicht ersichtlich, dass die Vorinstanz die von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Sachverhaltselemente oder eingereichten Beweismittel nicht beachtet hätte. Insofern in der Beschwerde gerügt wird, die Vorinstanz habe einige Aussagen der Beschwerdeführenden in der Verfügung nicht ausdrücklich erwähnt, ist auf das im einleitenden Abschnitt dieser Erwägung Gesagte zu verweisen. So ist beispielsweise öffentlich zugänglichen Quellen zu entnehmen, dass Zehntausende am (...) von N._____ teilnahmen, die Sicherheitskräfte einschritten und dabei mehrere Anwesende getötet wurden. Indessen gab der Beschwerdeführende 1 im erstinstanzlichen Asylverfahren nicht zu Protokoll, inwiefern er aus seiner Teilnahme an diesem Anlass eine behördliche Verfolgung ableitet. Dass in der Zusammenfassung des Sachverhaltes nicht erwähnt wurde, dass nach der Ausreise des Beschwerdeführenden 1 das Haus von dessen (...) in Syrien nicht nur (...), sondern dabei auch nach Ersterem gesucht worden sei, ist ebenso wenig zu beanstanden, wie die Aussage der Beschwerdeführenden 1-2, welche sich im (...) 2011 problemlos neue Reisepässe ausstellen lassen konnten, sie seien in Begleitung eines Schleppers aus Syrien ausgereist (und nach Europa gelangt), und ihre weiteren diesbezüglich in der Beschwerde erwähnten Aussagen, auf deren Wiedergabe in der angefochtenen Verfügung verzichtet wurde. Nach dem Gesagten liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Auch erweisen sich nach dem Gesagten die Vorwürfe der Verletzung der Begründungspflicht als unbegründet.

E. 4.2

Zusammenfassend gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die erhobenen formellen Rügen unberechtigt sind. Die entsprechenden Rückweisungsanträge sind demzufolge abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu

werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG; BVGE 2010/57 E. 2.3 S. 826 f.).

E. 6.1

In der Rechtsmitteleingabe wird inhaltlich eingewendet, das BFM sei zu Unrecht von der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführenden 1 ausgegangen; in diesem Kontext besehen habe es mit seinen zum Teil willkürlichen Behauptungen Art. 7 AsylG sowie Art. 9 BV schwerwiegend verletzt. Auch deshalb müsse die angefochtene Verfügung zwingend aufgehoben werden und den Beschwerdeführenden Asyl erteilt werden.

E. 6.1.1

Im Einzelnen wird geltend gemacht, die Aussagen des Beschwerdeführenden 1 würden durch zahlreiche Realkennzeichen auffallen. Insbesondere habe er klar dargelegt, dass er Angst gehabt und befürchtet habe, von den syrischen Behörden verhaftet zu werden, weil er damals politisch aktiv gewesen sei. Auch seine Reaktionen darauf seien alles andere als unglaubhaft: Nachdem er von seiner Verfolgung durch die Behörden erfahren habe, sei er nicht mehr nach Hause gegangen, sondern habe sich versteckt. Auch als er von seiner Ehefrau erfahren habe, dass die Behörden ein zweites Mal nach ihm gesucht hätten, habe er ausgesagt, Angst gehabt und sich Sorgen um seine Familie gemacht zu haben. Das ohnehin schwache Unglaubhaftigkeitselement der fehlenden Substanziierung verliere vollständig an Aussagekraft, wenn die Vorinstanz Detailreichtum betreffend Handlungen wie in Not geführte Telefongespräche verlange. Wenn sich Beschwerdeführende nicht an genaue Daten erinnern, so entspreche der allgemeinen Glaubhaftigkeitslehre, dass es eben gerade der menschlichen Erinnerungsfähigkeit entgegenlaufe, sich konkrete Daten zu merken.

Deshalb sei der Vorwurf des BFM, der Beschwerdeführende 1 habe sich bei der Anhörung anders als bei der BzP nicht mehr an sämtliche Daten erinnern können, willkürlich. Zudem habe die Beschwerdeführende 2 entgegen der Behauptung des BFM den Ablauf der Hausdurchsuchung detailliert geschildert und auch ausgesagt, dass sie Angst und Panik gehabt und sich Sorgen um ihren Ehemann gemacht habe. Wegen ihrer panischen Angst habe sie sich nicht mehr an die Details der Hausdurchsuchung erinnern können. Hinzu kämen auch ein längerer Spitalaufenthalt und eine (...) der Beschwerdeführenden 2. Die Aussagen des Beschwerdeführenden 1 betreffend den (...)umzug von N._____ seien nicht widersprüchlich ausgefallen. Auch sei glaubhaft, dass er an Demonstrationen teilgenommen habe, während er sich vor den syrischen Behörden versteckt habe, habe er doch klar dargelegt, dass er sich in der Masse der Demonstrierenden in Sicherheit vor den syrischen Sicherheitskräften gewährt habe. Darüber hinaus sei die Behauptung des BFM, die Demonstrationstätigkeiten des Beschwerdeführenden 1 vor dem (...) Oktober 2011 seien für asylrelevante Verfolgung von niedrigerer Bedeutung als die nachherigen, willkürlich und absurd. Schliesslich gehe es nicht an, dass die Vorinstanz willkürlich behaupte, die Demonstrationen vor dem 9. Oktober 2011 hätten keine asylrelevante Bedeutung (vgl. Beschwerde S. [...]).

E. 6.1.2

Die unter E. 5.2 aufgeführten Kriterien der Glaubhaftmachung sind mit Blick auf die geltend gemachten Verfolgung wegen Aktivitäten des Beschwerdeführenden 1 für eine kurdische (...)gruppe, dessen Teilnahme an zahlreichen Demonstrationen und am (...) von N._____ sowie im Zusammenhang mit der Verhaftung von M._____ als nicht erfüllt zu erachten. So brachte der Beschwerdeführende 1 vor, dass sein Freund M._____ am (...) September 2011 verhaftet worden sei, wobei die Behörden vor der Verhaftung in sein Geschäft gekommen seien und sich bei ihm nach M._____ erkundigt hätten. Er habe damals Angst bekommen, da er davon ausgegangen sei, dass die Behörden von seinen Demonstrationsteilnahmen erfahren und ihn deswegen gesucht hätten, zumal er ab (...) 2011 wöchentlich zusammen mit M._____ an Demonstrationen teilgenommen habe (vgl. act. [...]). Indessen ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz nicht davon auszugehen, dass die Behörden den Beschwerdeführenden 1 damals wegen Demonstrationsteilnahmen oder aus anderen Gründen - im Zusammenhang mit seinen früheren Aktivitäten für die Gruppe L._____ oder den (...) -Unruhen von 2004 - gesucht hätten, ansonsten er bei jener Gelegenheit zweifellos in seinem Geschäft festgenommen worden wäre. Dass er bereits im Juni 2011 behördlich gesucht worden sei, ist auch insofern als unwahrscheinlich zu erachten, als er damals für sich und seine Familienangehörigen problemlos auf regulärem Weg Reisepässe ausstellen lassen konnte (vgl. act. [...]). Auch die Einschätzung des BFM, wonach es dem Beschwerdeführenden 1 im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am (...) von N._____ nicht gelungen sei, eine behördliche Verfolgung glaubhaft zu machen, ist nicht zu beanstanden. Einerseits handelte es sich dabei um eine Massenveranstaltung, an welcher sich der Beschwerdeführende 1 gemäss seinen Aussagen wie eine Vielzahl der Teilnehmenden verhielt (vgl. act. [...]), weshalb er kaum ins Visier der Behörden geraten sein dürfte, umso weniger, als seine diesbezüglichen Aussagen auch widersprüchlich ausfielen (vgl. a.a.O. [...]). Andererseits erklärte er, bei den Demonstrationen seien immer wieder Aufnahmen sowie Fotos gemacht worden und es gäbe auch viele Informanten, weshalb er möglicherweise bei den Behörden denunziert worden sei (vgl. act. [...]), und er habe sich aus Furcht vor einer Verhaftung versteckt, als er von der behördlichen Suche nach ihm erfahren habe (vgl. a.a.O. [...]). Mithin vermag der diesbezügliche Erklärungsversuch

in der Rechtsmitteleingabe ebenso wenig zu überzeugen wie die dortigen Ausführungen den Widerspruch in den Aussagen des Beschwerdeführenden 1 aufzulösen vermögen, wonach er sich, nachdem er von der behördlichen Suche nach ihm erfahren habe, aus Furcht vor einer Verhaftung versteckt habe, nicht mehr nach Hause zurückgekehrt sei und sich Sorgen um seine Familie gemacht habe, aber trotzdem weiterhin an Demonstrationen teilgenommen habe, weil es sich um Massenveranstaltungen gehandelt habe, weshalb er sich bei deren Teilnahme vor den Behörden in Sicherheit gewähnt habe (vgl. a.a.O. [...]); dies steht im krassen Gegensatz zu seiner zuvor getätigten Aussage, wonach er die geltend gemachte Verfolgung eben gerade damit begründete, dass er bei einer solchen Massenveranstaltung denunziert worden sein könnte und deshalb behördlich gesucht worden sei. Unter diesen Umständen sind auch die weiteren diesbezüglichen Ausführungen in den Eingaben vom 10. November 2015 und vom 22. Dezember 2015 nicht geeignet, an der mangelnden Glaubhaftigkeit dieses Verfolgungsvorbringens etwas zu ändern.

E. 6.1.3

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Einschätzung der vom Beschwerdeführenden 1 geltend gemachten Verfolgungsvorbringen durch das BFM, wonach diese offensichtlich als unglaubhaft einzustufen seien, nicht zu beanstanden ist. Auch der diesbezüglich erhobene Vorwurf des Verstosses gegen das Willkürverbot durch das BFM erscheint unbegründet, wobei an dieser Stelle festzuhalten bleibt, dass das genannte Verbot keinen selbständigen Gehalt aufweist, weil das Bundesverwaltungsgericht Tat- und Rechtsfragen mit voller Kognition überprüfen kann. Darüber hinaus genügt es nach Lehre und Praxis für die Annahme von Willkür nicht, dass eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint. Vielmehr muss der betreffende Entscheid offensichtlich unhaltbar sein, so insbesondere wenn er zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. Häfelin et. al, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., 2010, N. 524 f., mit Hinweisen auf die Praxis des Bundesgerichts). Dies trifft in casu auch nicht ansatzweise zu.

E. 6.2.1

Betreffend seine Aktivitäten und Gefährdung liess der Beschwerdeführende 1 sodann am 19. Juni 2014 - mithin nach Erlass der vorinstanzlichen Verfügung - ein Bestätigungsschreiben der kurdischen (...) einreichen (vgl. Sachverhalt Bst. E). Darin wird ausgeführt, der Aktivist (Beschwerdeführender 1) sei zur Flucht aus Syrien gezwungen worden, nachdem er und seine Familie intensiv von den Geheimdiensten verfolgt worden seien und er furchtbar unterdrückt worden sei. Wegen seiner politisch hervorragenden Aktivitäten und der Motivation der kurdischen Jugendlichen als Demonstrant in G. _____ sei sein Haus mehrmals durchsucht worden. Im direkten Auftrag der Führung der kurdischen (...) habe er (...). Deshalb habe er in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt. Die kurdische (...) habe sich für ihre politische Position aufgeopfert und ihre Jugendlichen und Mitglieder hätten eine grosse Rolle beim Beginn der Revolution in den kurdischen Gebieten in Syrien gespielt. Deshalb seien viele ihrer Führer festgenommen und sei ihr (...) "N. _____" ermordet worden. Viele ihrer Führer in Syrien seien dort von Geheimdiensten und Schlägerbanden verfolgt und unterdrückt worden (vgl. Übersetzung vom 16. Juni 2014). Zudem liess der Beschwerdeführende 1 zur Bestätigung seines politischen Engagements und seiner Verfolgung am 13. August 2015 ein Schreiben des (...) einreichen (vgl. Sachverhalt Bst. J). Darin wird die Mitgliedschaft des Beschwerdeführenden 1 bei der

erwähnten (...) bestätigt. Dieser habe die Demonstranten vor Ort logistisch unterstützt. Deshalb sei er von den syrischen Sicherheitsbehörden verfolgt worden, was ihn schliesslich zum Verlassen des Landes gezwungen habe (vgl. Übersetzung vom 3. August 2015). Aus diesen Beweismitteln vermag der Beschwerdeführende 1 indes nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Zum einen wurden die beiden Organisationen oder allfällige Aktivitäten für diese von ihm im erstinstanzlichen Verfahren nie erwähnt. Diesbezüglich wurde von ihm lediglich vorgebracht, er sei - ausser der Teilnahme an zahlreichen Demonstrationen zusammen mit vielen anderen Personen - politisch nicht aktiv und lediglich Sympathisant von N. _____ gewesen (vgl. act. [...]). Die in den beiden Bestätigungsschreiben erwähnten politischen Aktivitäten des Beschwerdeführenden 1 und die daraus abgeleitete Verfolgung sind mithin nachgeschoben und die beiden Dokumente als Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert zu qualifizieren.

E. 6.3

Was die übrigen Vorbringen der Beschwerdeführenden betreffend die Zeit vor ihrer Ausreise aus Syrien anbelangt, erweisen sich die diesbezüglichen Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung - wonach die fehlende Sicherheit im Kontext des Bürgerkriegs gesehen werden müsse, weshalb sie nicht als asylrelevant einzustufen sei - als zutreffend (vgl. Sachverhalt Bst. B.d); daran vermögen weder die Ausführungen im Beschwerdeverfahren noch die eingereichten Beweismittel etwas zu ändern.

E. 6.4

Nach dem vorstehend Gesagten vermögen die von den Beschwerdeführenden für die Zeit bis zur Ausreise aus dem Heimatstaat geltend gemachten Verfolgungsvorbringen weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft zu genügen. Deshalb kann den Beschwerdeführenden für den Zeitpunkt der Ausreise aus Syrien keine begründete Furcht vor Verfolgung zuerkannt werden.

E. 7.1

Asylsuchende sind auch dann als Flüchtlinge anzuerkennen, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würden. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe liegen dann vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Subjektive Nachfluchtgründe sind gemäss Art. 54 AsylG dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung zu befürchten hat (vgl. BVGE 2010/44 E.3.5 m.w.H.).

E. 7.2.1

Die Beschwerdeführenden befürchten in diesem Kontext vorab, aufgrund ihrer kurdischen Abstammung bei einer Rückkehr nach Syrien Benachteiligungen ausgesetzt zu werden.

E. 7.2.2

Hinsichtlich der geltend gemachten Schwierigkeiten der kurdischen Bevölkerung in Syrien ist festzuhalten, dass diese Vorbringen keinen direkten Zusammenhang mit der Flucht der Beschwerdeführenden aufweisen, da es ihnen nicht gelungen ist, eine Verfolgung oder

Benachteiligung aus ethnischen Gründen glaubhaft zu machen. Aus den allgemein zugänglichen Länderberichten lässt sich nicht schliessen, dass sämtliche in Syrien verbliebenen Kurden eine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung hätten. Zwar hat der Islamische Staat (IS) inzwischen die Kontrolle über Teile der kurdischen Gebiete übernommen, jedoch stehen andere Gebiete unter kurdischer Kontrolle beziehungsweise unter Kontrolle des syrischen Regimes. Von einer den Beschwerdeführenden als Kurden drohenden Kollektivverfolgung kann daher nicht ausgegangen werden.

E. 7.3.1

Asylsuchende, die subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von exilpolitischen Aktivitäten geltend machen, haben begründete Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von ihren Aktivitäten im Ausland erfahren hat und sie deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgen würde (vgl. BVerGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f.; BVerGE 2009/28 E. 7.1 S. 352; EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1). Die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht bleiben dabei grundsätzlich massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG befürchten muss.

E. 7.3.2

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 (als Referenzurteil publiziert) ist es unwahrscheinlich, dass die syrischen Geheimdienste noch über die logistischen Ressourcen und Möglichkeiten verfügen, um sämtliche regimekritischen exilpolitischen Tätigkeiten syrischer Staatsangehöriger oder staatenloser Kurden syrischer Herkunft im Ausland systematisch zu überwachen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die syrischen Geheimdienste angesichts des Überlebenskampfes des Regimes primär auf die Situation im Heimatland konzentrieren (vgl. a.a.O. E. 6.3.5 S. 18), und der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten im Ausland bei einer selektiven und gezielten Überwachung der im Ausland lebenden Opposition liegt (vgl. Urteile des BVerGE E-6535/2014 vom 24. Juni 2015 E. 6.4, D-2291/2014 vom 10. Juni 2015 E. 8.4, D-6772/2013 vom 1. April 2015 E. 7.2.3). Die Annahme, die betroffene Person habe die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste in einer Weise auf sich gezogen, die auf eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten schliessen lässt, rechtfertigt sich deshalb nur, wenn diese sich in besonderem Mass exponiert. Dies ist dann der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Persönlichkeit, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, sie werde aus Sicht des syrischen Regimes als potentielle Bedrohung wahrgenommen.

E. 7.3.3

Folglich ist vorliegend zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführenden 1 geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten den genannten Anforderungen genügen. Diesbezüglich wurde in der Beschwerde eingewendet, das BFM habe mit seiner Behauptung, die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführenden 1 seien nicht asylrelevant, diese offensichtlich nicht gewürdigt, und nur erwähnt, er habe lediglich an einer Demonstration teilgenommen. Indessen hätten die Beschwerdeführenden bereits mit ihrer Eingabe vom 26. März 2014 an das BFM (vgl. Sachverhalt Bst. A.e) ihre Beteiligung an einer Demonstration vom (...) 2014 in R. _____ belegt. Aus den diesbezüglich eingereichten Beweismitteln gehe zudem

hervor, dass der Beschwerdeführende 1 einzeln von S._____ interviewt worden und im entsprechenden Film sehr prominent erkennbar sei. Auch hätten die Teilnehmenden jener Kundgebung nicht in der Masse untergehen können und sei der Beschwerdeführende 1 samt seiner Familie zusätzlich exponiert gewesen. Er verfüge zudem über ein politisches Facebook-Profil, aus welchem hervorgehe, dass er das syrische Regime kritisiere und sich für die Anliegen der Kurden einsetze (vgl. Beschwerde S. [...]; Sachverhalt Bst. H). Da der Beschwerdeführende 1 keine Vorverfolgung glaubhaft machen konnte (vgl. vorstehend E. 5 und 6), ist nicht davon auszugehen, dass er vor dem Verlassen Syriens als regimefeindliche Person ins Blickfeld der Behörden geraten ist. Aufgrund der Aktenlage ist der Schluss zu ziehen, dass er nicht der Kategorie von Personen zuzurechnen ist, die wegen ihrer exilpolitischen Tätigkeiten oder der Funktionen, die sie in exilpolitischen Organisationen innehaben, als ernsthafte und potentiell gefährliche Regimegegner die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste auf sich gezogen haben könnten. Zwar trifft der Einwand der Beschwerdeführenden zu, dass in der angefochtenen Verfügung nicht alle von ihnen dargelegten exilpolitischen Aktivitäten gewürdigt wurden. Indessen vermögen weder die Teilnahme der Beschwerdeführenden an der Demonstration vom (...) 2014 in R._____ und der Umstand, dass der Beschwerdeführende 1 - wie auch (...) weitere Einzelpersonen - damals S._____ vor laufender Kamera Kurzinterviews von zirka (...) Sekunden gaben, noch ihre übrigen dokumentierten exilpolitischen Aktivitäten die Schwelle der massentypischen Erscheinungsformen exilpolitischen Protests syrischer Staatsangehöriger zu übersteigen. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass sie innerhalb der exilpolitischen Szene eine bedeutsame Rolle einnehmen, aufgrund derer sie als ausserordentlich engagierte und exponierte Regimegegner aufgefallen sein könnten. Deshalb ist es nicht wahrscheinlich, dass seitens des syrischen Regimes ein besonderes Interesse an ihrer Person bestehen könnte (vgl. D-3839/2013 E. 6.4.2).

E. 7.3.4

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass sich die Beschwerdeführenden auch nicht auf das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen berufen können.

E. 8

Somit ergibt sich, dass insgesamt keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt hat. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in den auf Beschwerdeebene gemachten Eingaben und die übrigen, an dieser Stelle nicht namentlich aufgeführten Beweismittel detaillierter einzugehen, da sie an der vorliegenden Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

E. 9.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.3

Da das BFM in seiner Verfügung vom 5. Mai 2014 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz anordnete, erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem sich die Beschwerde jedoch zum Zeitpunkt ihrer Anhängigmachung nicht als aussichtslos erwiesen hat, und aufgrund der Aktenlage nach wie vor von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, ist in Gutheissung des entsprechenden Gesuchs auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.